

AGB´s / Reisebedingungen Tree of Life Skatecamps 2021

Die Reisebedingungen ergänzen die gesetzlichen Regelungen und Regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns.

01 Abschluss des Reisevertrages

1. Vor der Anmeldung muss eine Buchungsanfrage über das Kontaktformular auf www.topheads.com gestellt werden. Nach Bestätigung der Buchungsanfrage muss der Anmeldeformular ausgefüllt per Mail an hello@topheads.com geschickt werden. Das Anmeldeformular steht auf der Website zum Download bereit. Der Teilnehmer erhält per Mail eine Bestätigung der Buchung mit den Zahlungsmodalitäten/ Rechnung. Mit dieser Auftragsbestätigung kommt ein verbindlicher gültiger Reisevertrag zustande.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich (per Mail) unter Anerkennung der hier im Auszug abgedruckten Reisebedingungen.
3. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
4. Sonderwünsche, Anmeldungen unter einer Bedingung und mündliche Nebenabreden sind nur dann gültig, sofern sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden.
5. Der Anmeldende trägt auch für alle unter seinem Namen aufgeführten und angemeldeten Teilnehmer die Verantwortung der Vertragspflicht.
6. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Veranstalter zustande. Die Teilnehmer erhalten eine Bestätigung per Email. Ein Anspruch kann von einer mündlich gegebenen vorab Bestätigung nicht hergeleitet werden.
7. Der Sorgeberechtigte erteilt mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldebogen die Genehmigung, dass der Teilnehmer am ausgeschriebenen Programm teilnehmen darf und dass die ausgeschriebenen Aktivitäten und Sportgeräte genutzt werden können. Den Sorgeberechtigten ist bewusst, dass Skateboardfahren eine Risikosportart ist. Der Veranstalter haftet nicht für den Gebrauch und eventuell daraus resultierenden Unfällen auf der Skateanlage.
8. Der Sorgeberechtigte bestätigt, dass der Teilnehmer gesund ist und an den ausgeschriebenen Aktivitäten während der Reise teilnehmen kann bzw. nur an den auf der Anmeldung angegebenen Erkrankungen leidet. Der Sorgeberechtigte gibt das Einverständnis, dass erforderliche, vom Arzt dringend erachtete medizinische Maßnahmen einschließlich dringend erforderlicher Operationen veranlasst werden, wenn das Einverständnis eines Sorgeberechtigten aufgrund besonderer Umstände nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann. Sollten sich kurzfristige Veränderungen am Gesundheitszustand einstellen, muss der Veranstalter darüber unverzüglich informiert werden. Der Sorgeberechtigt verpflichtet sich, den Veranstalter in Kenntnis zu setzen, wenn der Teilnehme eine ansteckende Krankheit hat, Krankheitserreger im Körper trägt oder ausscheidet, auch ohne selbst erkrankt zu sein oder wenn ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet oder wenn ein entsprechender Verdacht besteht.

9. Der Sorgeberechtigte gestattet, dass der Teilnehmer im Fahrzeug eines Betreuers oder einer anderen beauftragten Person oder einem anderen privaten Fahrzeug auf eigene Gefahr mitfahren darf und verzichtet, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, gegenüber Fahrer und Halter des Kraftfahrzeuges auf Ersatz aller etwaigen Schäden, soweit diese nicht durch eine Versicherung auszugleichen sind. Ist neben dem Fahrer oder Halter des KFZ ein Dritter schadenersatzpflichtig, so beschränkt der Mitfahrer seine Schadenersatzforderung gegen den Dritten auf den Teilbetrag, der dem Maß der Mithaftung des Dritten entspricht.
10. Der Reiseveranstalter übernimmt die Aufsichtspflicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Aufsicht wird von den verantwortlichen Mitarbeitern in dem Umfang wahrgenommen, der zumutbar ist. Dies gilt insbesondere zu Zeiten der Nachtruhe oder während anderer, unaufschiebbarer Verrichtungen. Die sorgfältige Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist nicht mit einer lückenlosen Überwachung jedes Kindes zu jeder Zeit gleichzusetzen. Den Weisungen der aufsichtsführenden Personen hat jeder Teilnehmer am Skatecamp nachzukommen. Ein schuldhaftes Verhalten des Teilnehmers kann eine Haftung des Reiseveranstalters ausschließen. Für die mutwillige bzw. fahrlässige Zerstörung von Mobiliar, Fahrzeugen oder Ausrüstungen werden die Teilnehmer bzw. ihre sorgeberechtigten Vertreter zum Schadenersatz herangezogen. Fahrlässige Beschädigungen können, soweit vorhanden, über die Haftpflichtversicherung des Teilnehmers reguliert werden.
11. Die Teilnehmer haben die Möglichkeit sich frei auf dem Karolinenhof und den angrenzenden Wegen, Wiesen und Feldern zu bewegen.
12. Der Sorgeberechtigte gestattet, dass der Teilnehmer bei kleineren Verletzungen/ eventuelles Entfernen von Zecken von den Betreuern oder Betreuerinnen versorgt werden darf, sofern der Teilnehmer dem selber zustimmt.
13. Die sorgfältige Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist nicht mit einer lückenlosen Überwachung jedes Kindes zu jeder Zeit gleichzusetzen. Verluste durch Vergessen und Verlieren von Reisebedarfsgegenständen sind daher nicht auszuschließen. Um eine Zuordnung von verlorenen und vergessenen Gegenständen zu erleichtern, sollte das gesamte Reisegepäck einschließlich Kleidung mit dem Namen des Kindes versehen sein. Für Geld- und Wertsachen oder Gegenstände, die nicht zum unmittelbaren Reisebedarf gehören (z.B. Handys, Unterhaltungselektronik, elektronische Spiele, Schmuck...) erfolgt keine Haftung.
14. Der Veranstalter erwartet, dass die Teilnehmer die Grundregeln des Zusammenlebens in einer Gemeinschaft respektieren. Sollte ein Teilnehmer grob dagegen verstoßen (besonders durch verbale oder physische Gewaltausübung, fehlende Teamfähigkeit, Mobbing, Propagierung extremistischer Weltanschauungen, Alkohol- oder Drogenkonsum, rassistische oder chauvinistische Reden und Handlungen) oder wiederholt das Gemeinschaftsleben schwerwiegend stören, gibt der Teilnehmer dem Veranstalter die Möglichkeit, ihn ohne Erstattung des vollen oder anteilmäßigen Reisepreises von der weiteren Reise auszuschließen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers. Das gleiche gilt auch, wenn der Teilnehmer das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt. Ausgeschlossene Teilnehmer müssen von den Sorgeberechtigten im Skatecamp abgeholt werden. Falls dies nicht möglich ist, werden den Erziehungsberechtigten alle anfallenden Kosten für den Rücktransport in Rechnung gestellt. Sie haben sicherzustellen, dass bei Ihrer Abwesenheit eine von Ihnen beauftragte und bevollmächtigte Person die Betreuung des Kindes für diese Zeit aufnimmt. Dieser beauftragten Person muss ebenfalls das Recht eingeräumt

werden, zu entscheiden, auf welche Weise der Teilnehmer vom Freizeitort nach Hause befördert wird.

02. Bezahlung

Der Reisepreis ist spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn fällig. Bei kurzfristigen Buchungen (ab 7 Tage vor Abreise) wird nur Barzahlung oder Lastschriftverfahren des vollen Reisepreises akzeptiert.

Der Betrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Inhaber: Martin Gregor

IBAN: DE48 1001 0010 0097 1771 01

BIC: PBNKDEFF

Betreff: Name des Teilnehmers, Name des Camps

03. Leistungen

Im Reisepreis sind die im Internet angegebenden Leistungen erhalten. Abweichungen der einzelnen Reiseleistungen durch den Veranstalter bleiben vorbehalten, sofern diese nach Vertragsabschluss notwendig wurden und diese den Gesamtdurchschnitt der Reise nicht erheblich beeinträchtigen. Je nach Bedürfnis der Gruppe oder auch der Wetterlage wird das Programm nach den auf der Website angegebenen Programmpunkten angepasst.

04. Rücktritt durch Kunden, Umbuchung, Ersatzperson

1. Vor Antritt der Reise kann der Reisetilnehmer eine Ersatzperson stellen, welche den Reiseanforderungen entspricht oder auch auf einen anderen Reisetermin umbuchen, sofern es in einem anderen Camp noch einen geeigneten Platz gibt.
2. Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnliche ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

Die Rücktrittsgebühren gliedern sich wie folgt auf:

Bis zum 60. Tag vor Reisebeginn 20% des Reisepreises, mindestens aber 20€

Von 59 bis 30 Tage vor Reisebeginn 30% des Reisepreises

Von 29 bis 15 Tage vor Reisebeginn 60% des Reisepreises

ab 14 Tage vor Reisebeginn 80 % des Reisepreises

3. Tritt der Teilnehmer ohne vorherige schriftliche Rücktrittserklärung die Reise nicht an, so gilt dies als ein am Abreisetag erklärter Rücktritt vom Vertrag.

05. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

1. Ohne Einhaltung einer Frist: Bei groben Verstößen (z.B. Straftaten, wie vorsätzliche Körperverletzung, Diebstahl, Alkoholkonsum, Drogenkonsum, mutwilliger Sachbeschädigung usw.) kann auch ein sofortiger Ausschluss von der Reise in Betracht kommen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Reisenden. Das gleiche gilt auch, wenn der Reisende das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt. Wenn der Vertragspartner trotz Mahnung und Fristsetzung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt oder die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält.
2. Mindestteilnehmerzahl ist 15 Personen pro Reise. Kann wegen mangelnder Teilnehmerzahl die Reise nicht stattfinden, so ist der Veranstalter berechtigt, bis 2 Wochen vor Reisebeginn vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde wird unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis gesetzt. Der bereits gezahlte Reisepreis wird in vollem Umfang erstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

06. Kündigung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

1. Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl wir als auch Sie den Vertrag gemäß §§ 651j BGB kündigen.
2. Sollte es durch die aktuelle Covid-19 Infektionslage zu Beschränkungen/ Auflagen der Bundesregierung kommen, hat der Veranstalter die Möglichkeit die Reisebedingungen kurzfristig anzupassen oder die Reise auch abzusagen.

07. Haftung des Reiseveranstalters

Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht für gewissenhafte Reisevorbereitungen, sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger und Betreuer, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung. Der Veranstalter haftet nicht für Unglücksfälle, eventuelle Verkehrsbehinderungen, Verspätungen, Busfahrruhe und den damit verbundenen Terminverschiebungen, sowie für etwaige Folgekosten, die dem Teilnehmer daraus entstehen könnten. Werden die Leistungen nicht vertragsmäßig erbracht, besteht nur dann ein Gewährleistungsanspruch der Abhilfe, Minderung des Reisepreises, Kündigung und des Schadenersatzes, wenn nicht unterlassen wird, einen aufgetretenen Mangel während der Reise anzuzeigen. Tritt ein Reisemangel auf, muss den Teamern/ dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfe eingeräumt werden. Mängelanzeigen nehmen das Team / der Veranstalter schriftlich entgegen. Gewährleistungsansprüche müssen innerhalb eines Monats nach Reiseende beim Veranstalter schriftlich geltend gemacht werden. Diese verjähren sechs Monate nach Reiseende.

08. Beschränkung der Haftung

Die Haftung des Reiseveranstalters für vertragliche Schadensersatzansprüche, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt werden. Oder
- soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung des Reiseveranstalters aufgrund Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Reisenden. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, etc) und die in der Reisebeschreibung ausdrücklich als Fremdzeichnung gekennzeichnet werden. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Beschränkung der Haftung: Die vertragliche Haftung ist gemäß dem Reisevertragsgesetz (651 a-k BGB) auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

09. Mitwirkungspflicht

1. Der Reisende ist verpflichtet bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.
2. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zu Kenntnis zu geben. Dies ist beauftragt, für Abhilfen zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

10. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

a) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. b) Ansprüche des Reisenden nach §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter über den Anspruch oder die den Anspruch begründeten Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung, der Verhandlung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende Hemmung ein.

11. Versicherungen

Wir empfehlen die Buchung unserer Reiserücktrittskostenpauschale (nachfolgend RKP genannt). Die Buchung der RKP ist auf dem Anmeldeformular mit anzukreuzen. Wurde die RKP gebucht, räumen wir Ihnen im Falle einer Erkrankung des Kindes, plötzlich anberaumter Krankenhausaufnahme, plötzlicher Arbeitslosigkeit oder plötzlichem Tod naher Angehöriger die Reise bis zum Reisebeginn kostenlos zu stornieren. Der Stornierungsgrund ist durch Vorlage geeigneter Dokumente (z.B.

Original-Krankenschein) innerhalb von 8 Tagen nachzuweisen. Bei nicht fristgerechtem Nachweis entfallen sämtliche Ansprüche aus der RKP.

12. Gerichtsstand

1. Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

2. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

13. Veranstalter

Martin Gregor, Karolinenhof 6, 17268 Boitzenburger Land

Die genannte Adresse ist auch der Veranstaltungsort.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Für Druck- und Rechenfehler wird nicht gehaftet. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Sitz des Reiseveranstalters.

15. Videomaterial

Der Reisende kann in Foto- und Videomaterial vorkommen, dieses wird für die Internetseite www.topheads.com verwendet. Es gilt als vereinbart, daß der Sorgeberechtigt für Fotos zum Zweck der Dokumentation der Arbeit und zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit (eigene Homepage, Flyer, Pressemitteilungen) eine Fotoerlaubnis erteilt.